

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Petra Bläss, Roland Claus, Dr. Gregor Gysi
und der Fraktion der PDS**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien

A. Problem

Der Spendenskandal innerhalb der CDU stellt mittlerweile in seinem Ausmaß und seiner Bedeutung für die Demokratie alle bisherigen Spendenskandale, einschließlich der so genannten Flick-Affäre in den Schatten. Es handelt sich um eine schwere Krise des Parteiensystems. Diese Krise hat nicht zuletzt ihren Ausgangspunkt in massiven Verfassungs- und Rechtsverletzungen im Bereich der Parteienfinanzierung und hier insbesondere der öffentlichen Rechenschaftslegung und der rechtswidrigen Annahme von Spenden u.a. finanziellen Zuwendungen. Durch verantwortliche CDU-Politiker und -Bevollmächtigte wurden seit Jahrzehnten und unbeeindruckt von der Flick-Affäre ein geheimes Unterkontensystem im In- und Ausland geführt, Spenden nicht oder falsch deklariert, Rechenschaftsberichte falsch erstellt u.a.m. Als besonders problematisch haben sich hohe Spenden von juristischen Personen erwiesen, die regelmäßig den Verdacht der Käuflichkeit von politischen Entscheidungen aufkommen lassen und zu Abhängigkeiten zwischen Parteien und ihren Vertretern auf der einen Seite und Wirtschaftsunternehmen und ihren Vertretern auf der anderen Seite führen können. Fehlende politische Moral und ein undemokratisches Politikverständnis lassen sich zwar nicht durch gesetzliche Regelungen überwinden, sondern erfordern strukturelle Reformen zur Machtbegrenzung von Parteien und zur rechtsstaatlichen Finanzierung von Politik. Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass die bisherigen Bestimmungen im Parteiengesetz, insbesondere im Fünften Abschnitt „Rechenschaftslegung“, nicht zwingend genug ausgestaltet sind, um dem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot gerecht zu werden, Verstöße hiergegen zu verhindern und wirkungsvoll zu ahnden sowie unzulässige finanzielle Einflussnahmen zwischen juristischen Personen und Partei auszuschließen.

B. Lösung

Das Parteiengesetz wird dahingehend geändert und ergänzt, dass

- die Berichtspflicht des Bundestagspräsidenten zu den Parteien erweitert und öffentlicher gemacht wird,

- staatliche Finanzmittel, die aufgrund eines nicht vorschriftsmäßigen Rechenschaftsberichts nicht ausgezahlt oder zurückerstattet wurden, in den Bundeshaushalt eingestellt werden,
- Spenden von juristischen Personen nicht mehr statthaft sind,
- Spenden von natürlichen Personen auf 30 000 Deutsche Mark pro Person jährlich begrenzt werden,
- die Publikationsgrenze für solche Spenden auf 6 000 Deutsche Mark abgesenkt wird,
- das Führen von Auslandskonten für Parteien verboten wird,
- eine deutlichere Offenlegung der „sonstigen Einnahmen und Ausgaben“ im Rechenschaftsbericht der Parteien geregelt wird,
- die Aufbewahrungsfristen für Buchführungs- und Rechnungsunterlagen auf 10 bzw. 15 Jahre heraufgesetzt werden,
- die Parteien verpflichtet werden, die von ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfer alle fünf Jahre zu wechseln und
- für eine Reihe von Verstößen gegen Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes strafrechtliche Sanktionen eingeführt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die politischen Parteien

Das Gesetz über die politischen Parteien in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 „Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung“ wird wie folgt ergänzt:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Er kann zu dieser Prüfung den Bundesrechnungshof hinzuziehen, soweit er dies für erforderlich hält.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Staatliche Finanzmittel, die auf Grund eines den Vorschriften nicht entsprechenden Rechenschaftsberichts einer Partei nicht ausgezahlt oder von dieser zurückerstattet wurden, werden in den Bundeshaushalt eingestellt.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteifinanz, über die Verwendung weiter geleiteter Spenden und Guthaben von Auslandskonten sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. In dem Bericht ist Auskunft über Unregelmäßigkeiten und Beanstandungen zu geben. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt und ist auf Verlangen einer Fraktion des Deutschen Bundestages oder von fünf vom Hundert seiner Mitglieder in einer seiner Sitzungen zu behandeln.“
2. § 23a „Rechtswidrig erlangte Spenden“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3, soweit sie entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 3 nicht innerhalb von 3 Monaten an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Verteilung der Mittel informiert der Präsident des Deutschen Bundestages in seinem nächsten Bericht nach § 23 Abs. 5.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Den Parteien ist es nicht gestattet, Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Wahlrecht nach § 31a Abs. 5 ab-erkannt worden ist, in dieser Zeit in satzungsmäßige Funktionen zu wählen oder zu berufen, in verantwortlicher Stellung zu beschäftigen oder ihnen Ver-mögen zuzuwenden.“
3. § 24 „Rechenschaftsbericht“ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 9 wird die Nummer 8 durch die Nummer 7 ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die sonstigen Einnahmen nach Absatz 2 Nr. 6 und die sonstigen Ausgaben nach Absatz 3 Nr. 6 sind im Einzelnen aufzuschlüsseln.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.
4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Verbot von Auslandskonten

Den Parteien ist es nicht gestattet, Konten im Ausland anzulegen oder zu unterhalten oder für sich anlegen oder unterhalten zu lassen. Gelder von solchen Konten sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages innerhalb von drei Monaten nach ihrem Bekanntwerden abzuführen. Im Übrigen gilt § 23a entsprechend.“
5. § 25 „Spenden“ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Spenden im Sinne dieses Gesetzes sind Geld und geldwerte Leistungen.“
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Spenden von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und von anderen Personenvereinigungen gleich welchen Zwecks, die nicht juristische Personen sind sowie von Vermögensmassen,“
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Spenden von natürlichen Personen, soweit deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 30 000 Deutsche Mark je Person übersteigt.“
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - ee) Nummer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union unmittelbar einer Partei zufließen,

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Spenden“ die Worte „von natürlichen Personen“ eingefügt und die Zahl „20 000“ durch die Zahl „6 000“ sowie die Worte „der Anschrift“ durch die Worte „des Wohnortes“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Nach Absatz 1 unzulässige Spenden dürfen von den Parteien nicht angenommen werden. Soweit nach Absatz 1 unzulässige Spenden eingegangen sind oder entgegen dem Verbot angenommen wurden, sind sie innerhalb von drei Monaten nach Eingang an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.“
6. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei den in § 24 Abs. 2 Nr 3 und 4 genannten Einnahmequellen ist der Reinertrag einzusetzen. Die Ausweisungspflicht nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bleibt unberührt.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „zehn“ und die Zahl „zehn“ durch die Zahl „fünfzehn“ ersetzt.
8. § 31 „Prüfer“ wird wie folgt ergänzt:
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren sind neue Prüfer zu bestellen.“
9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:
- „§ 31a
Strafrechtliche Sanktionen
- (1) Wer als Vorstandsmitglied, als Beauftragter oder als Verantwortlicher für die Einhaltung der Finanzordnung einer Partei
- eine nach § 25 Abs. 1 unzulässige Spende annimmt und nicht gemäß Absatz 3 innerhalb der gesetzlichen Frist an den Deutschen Bundestag weiterleitet,
 - Spenden nach § 25 Abs. 2 nicht oder falsch deklariert,
 - nach § 24a verbotene Auslandskonten anlegt, anlegen lässt, unterhält, unterhalten lässt oder Guthaben auf ihnen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist an den Deutschen Bundestag weiterleitet oder
- wissentlich falsche oder unvollständige Angaben im Rechenschaftsbericht nach § 23 macht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorstandsmitglied, als Beauftragter oder als Verantwortlicher für die Einhaltung der Finanzordnung einer Partei glaubhaft Kenntnis von Handlungen nach Absatz 1 erhält und diese nicht unverzüglich unterbindet oder für ihre Beendigung sorgt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn
- sich der Täter mit anderen zusammenschließt, um die Tat gemeinschaftlich und fortgesetzt zu begehen,
 - der Täter die Tat begeht, um auf den Ausgang von Wahlen Einfluss zu nehmen
 - der Täter die Tat in Kenntnis der Tatsache begeht, dass der Spender politische Entscheidungsprozesse der Bundesregierung, einer Landesregierung oder nachgeordneter Behörden mittels der Spende beeinflussen will oder
 - sich die Tat auf besonders hohe Geldbeträge bezieht.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In besonders schweren Fällen nach Absatz 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren aberkennen.“
10. § 40 „Übergangsregelung“ wird wie folgt ergänzt:
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Auslandskonten von Parteien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, sind bis zum 31. März 2001 aufzulösen. Soweit dies geschieht, findet § 24a keine Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2000

Dr. Evelyn Kenzler
Petra Bläss
Roland Claus
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Art und Weise der Parteienfinanzierung gehört zu den so genannten Regeln des Machterwerbs und -erhalts. Ihre Ausgestaltung hat Einfluss darauf, welche Parteien die parlamentarische Mehrheit bilden, die Regierung stellen und damit wesentlich den Gesetzgebungsprozess gestalten. Eine chancengleiche und transparente Parteienfinanzierung ist deshalb Voraussetzung für die Legitimation und Glaubwürdigkeit des gesamten politischen Systems. Sie ist jedoch auch besonderen Gefährdungen ausgesetzt, die sich daraus ergeben, dass die Parteien in den Parlamenten über ihre eigenen Finanzierungsregeln entscheiden und deren Einhaltung überdies selbst kontrollieren.

Die Politik hat im Bereich der Parteienfinanzierung sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung als auch der Gesetzesanwendung versagt. Es ist eine Verlagerung der Verantwortung zum Bundesverfassungsgericht festzustellen. Die entscheidenden Ansätze für eine Ordnung und Korrektur der Parteienfinanzierung gingen vom Bundesverfassungsgericht aus. Das Parteiengesetz, welches weitgehend ein Parteienfinanzierungsgesetz ist, stellt in wesentlichen Regelungsbereichen lediglich die gesetzgeberische Umsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen dar, allerdings verbunden mit dem Versuch der Parteien, die höchststrichlerlich vorgeschriebenen Regeln auszudehnen.

Bei der Umsetzung des Parteiengesetzes wird dieses Versagen anhand des jetzigen Parteispenskandals der CDU in krisenhafter Weise besonders deutlich. Jahrzehntelange schwere Verfassungs- und Rechtsbrüche durch die Finanzierung ihrer Partei verantwortlichen führenden CDU-Politiker belegen den fehlenden Willen, das Parteienrecht einzuhalten. Statt dessen setzte man sich aus parteipolitischen Gründen über Bestimmungen des Parteiengesetzes hinweg.

Die verheerenden Auswirkungen auf das gesamte politische System, das Parteiengefüge, den Rechtsstaat und nicht zuletzt das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung sind hinlänglich bekannt und werden in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Neben der konkreten Aufklärung und Ahndung des jetzigen Finanzskandals sind grundlegende strukturelle Reformen der parlamentarischen Demokratie in Richtung der Begrenzung der politischen Monopolstellung von Parteien, der Parteienfinanzierung auf der Einnahmen- und Ausgabe- sowie der politischen Kultur notwendig. Ein erster Schritt, um verlorengegangenes politisches Vertrauen wiederzugewinnen und Politikerverdrossenheit nicht weiter anwachsen zu lassen, ist, den dringenden Handlungsbedarf bei der Annahme, der Verwendung und der Öffentlichmachung von Spenden aufzugreifen und umgehend gesetzgeberisch umzusetzen. Einige der wichtigsten Defizite im Fünften Abschnitt des Parteiengesetzes sollen mit dem vorliegenden Änderungsgesetz unter Berücksichtigung der hierzu bereits gemachten Vorschläge von Politik- und Parteienforschern behoben werden. Berücksichtigt wurden auch Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur

Parteienfinanzierung (Drucksache 12/4425). Der Entwurf zielt auf eine deutlich größere Transparenz bei der Rechenschaftslegung, auf eine stärkere öffentliche Kontrolle, auf ein Zurückdrängen möglicher politischer Einflussnahme seitens der Wirtschaft sowie auf eine wirksame individualbezogene Ahndung von Verstößen gegen die Angabe- und Rechenschaftspflicht. Künftig soll sich auch bei Spenden ein Volksnähe der Parteien dadurch beweisen, dass sie anstelle einzelner Großspenden viele kleine Spenden erwerben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die politischen Parteien)

Zu Nummer 1 (§ 23 Abs. 3, 4 und 5 – neu –)

§ 23 Abs. 3 sieht vor, dass der Präsident des Deutschen Bundestages prüft, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Parteiengesetzes über die Rechenschaftslegung entspricht. Um die erforderliche Sorgfalt und Genauigkeit dieser Prüfung zu erhöhen, wird dem Präsidenten die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, sich der Hilfe des Bundesrechnungshofes zu bedienen.

Staatliche Finanzmittel, die aufgrund eines den Vorschriften nicht entsprechenden Rechenschaftsberichts einer Partei nicht ausbezahlt oder zurückerstattet wurden, werden nicht auf die übrigen Parteien aufgeteilt. Sie werden in den Bundeshaushalt eingestellt, weil es unbillig ist, dass andere Parteien von der vorschriftswidrigen Rechenschaftslegung einer Partei finanzielle Vorteile ziehen.

Die Änderungen in § 23 Abs. 5 verfolgen das Ziel, die Aussagekraft und die öffentliche Wirksamkeit des Berichtes des Präsidenten des Deutschen Bundestages zu verbessern. Es wurde die Vorschrift neu aufgenommen, dass der Bericht über Unregelmäßigkeiten und Beanstandungen Auskunft geben muss. Damit soll dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, besser zu erkennen, ob und gegebenenfalls in welchen Rechenschaftsberichten Abweichungen von den Vorschriften über die Rechenschaftslegung festgestellt wurden. Nach der jetzigen Regelung wird der Bericht des Präsidenten als Bundestagsdrucksache verteilt; eine Behandlung im Plenum des Deutschen Bundestages ist nicht zwingend vorgeschrieben. Um die parlamentarische Kontrolle und die Transparenz des Finanzgebarens der Parteien besser zu gewährleisten, wird nunmehr festgelegt, dass der Bericht in einer Sitzung des Deutschen Bundestages behandelt werden kann, wenn es eine Fraktion oder fünf vom Hundert seiner Mitglieder verlangen.

Zu Nummer 2 (§ 23a Abs. 2, 3 und 5 – neu –)

§ 23a Abs. 2 legt fest, dass rechtswidrig erlangte Spenden innerhalb einer Frist von drei Monaten an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten sind. Dieser Zeit-

raum scheint angemessen, um den Parteien ausreichend Zeit zur verantwortungsvollen Prüfung der Spenden auf ihre Rechtswidrigkeit zu geben. Das nicht zuletzt deshalb, da an die Verletzung dieser gesetzlichen Frist nach § 31a strafrechtliche Sanktionen geknüpft werden sollen.

§ 23a Abs. 3 legt fest, dass das Präsidium des Deutschen Bundestages unrechtmäßig erlangte Spenden an Einrichtungen weiterleitet, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Ergänzung dieses Absatzes dient der Transparenz des Umgangs mit diesen Geldern. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf zu erfahren, wohin die Gelder geflossen sind.

§ 23a Abs. 5 wurde angefügt, um sicherzustellen, dass die nach § 31a Abs. 5 strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Personen nicht nachträglich während dieser Zeit mit Parteifunktionen, verantwortlichen Beschäftigungsverhältnissen oder Vermögenszuwendungen ihrer Parteien versorgt werden.

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 – neu –)

Nach den Erfahrungen aus dem jetzigen Spendenskandal der CDU wird vorgeschlagen, Spenden von juristischen Personen an Parteien nicht zuzulassen. Dadurch wird die Gefahr der unmittelbaren finanziellen Einflussnahme der Wirtschaft auf die Politik verringert. Unternehmen, Banken und Versicherungen wird es dadurch erschwert, mit hohen Spenden politische Entscheidungen von Regierungen in ihrem Interesse zu beeinflussen. Diesem Ziel dient die Streichung des Satzes „Spenden von juristischen Personen“ in § 24 Abs. 2.

Anhand dieses Skandals hat sich auch gezeigt, dass die Rubrik „sonstige Einnahmen“ nach § 24 Nr. 7 in etlichen Fällen dazu benutzt wurde, Spendeneinnahmen zu verschleiern. Um in Zukunft Manipulationen unter dieser Rubrik auszuschließen, sollen „sonstige Einnahmen“ im Rechenschaftsbericht im Einzelnen aufgeschlüsselt werden. Dieser Vorschlag folgt einer Empfehlung der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung (vgl. Drucksache 12/4425, S. 42 und 50). Konsequenterweise soll die genauere Aufschlüsselung auch für die sonstigen Ausgaben vorgesehen werden.

Zu Nummer 4 (§ 24a – neu –)

Das Verbot der Anlegung und Unterhaltung sowie des Anlegen- und Unterhaltenlassens von Konten im Ausland wird durch die Erfahrungen aus dem Finanzskandal der CDU nahegelegt. Für die Parteien, die nach § 1 Abs. 4 ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden sollen, besteht kein Grund, Geld in das Ausland zu transferieren. Ihre Aufgaben liegen in der Mitwirkung an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, nicht in der Ausnutzung besserer Möglichkeiten zur Mehrung ihres Vermögens im Ausland. Die Transparenz und Kontrolle des Finanzgebarens der Parteien kann am ehesten dadurch befördert werden, dass die finanziellen Mittel in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben. Falls dennoch Auslandskonten bestehen oder angelegt

worden sind, sind die Gelder als rechtswidrig erlangt an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3)

§ 25 Abs. 1 bestimmt, dass Parteien berechtigt sind, Spenden anzunehmen, und legt zugleich eine Liste von Spenden fest, die unzulässig sind. Dieser Absatz stellt klar, dass auch geldwerte Leistungen unter den Spendenbegriff zu fassen sind, um damit eine Gesetzeslücke zu schließen. Nach Absatz 1 Nr. 2 werden über den bisherigen potentiellen Spenderkreis hinaus Spenden von allen juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die nicht juristische Personen sind, für unzulässig erklärt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen das Wahlrecht besitzen. Dementsprechend wurde auch Nummer 4 Buchstabe a geändert. Vergleiche dazu die Begründung zu Nummer 3.

Spenden von natürlichen Personen waren bisher in unbegrenzter Höhe möglich. In Zukunft sollen die Spenden auf 30 000 DM pro Kalenderjahr und Person begrenzt werden. Dies ist erforderlich, um die Annahme von Spenden juristischer Personen als Spenden von natürlichen Personen zu erschweren. Bei Spenden aus dem Privatvermögen natürlicher Personen erscheint diese Begrenzung als angemessen. Spendenhöhen bis zu 30 000 DM vermindern die Gefahr, dass mit ihnen Erwartungen an politische Entscheidungen im Interesse des Spenders verbunden sind.

Mit den vor gesehenen Änderungen durch Absatz 2 sollen Spenden natürlicher Personen bereits ab 6 000 DM unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Partei deklariert werden. Bisher galt eine Grenze von 20 000 DM. Die deutliche Absenkung der Publizitätsgrenze dient der Erhöhung der Transparenz und der Verhinderung von Möglichkeiten zur Verschleierung von Spendeneinnahmen.

Die Neufassung von Absatz 3 stellt klar, dass unzulässige Spenden erst gar nicht angenommen werden dürfen. Auch dies ist eine Konsequenz aus dem Spendenskandal der CDU. Empfänger von Spenden haben in vielen Fällen offenbar nicht geprüft, ob es sich um zulässige Spenden handelt. Diese Prüfpflicht wird ihnen nunmehr gesetzlich auferlegt. Falls unzulässige Spenden z. B. anonym eingehen oder regelwidrig angenommen werden, müssen sie, wie bisher, an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden. Dies soll innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Spende geschehen. Vergleiche im Übrigen die Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 27 Abs. 2)

Die Streichung von Satz 3 in Absatz 2 ergibt sich daraus, dass diese Frage in § 24 Abs. 4 geregelt wird. Eine Begrenzung auf fünf vom Hundert wird im Interesse der Transparenz nicht für zweckmäßig erachtet.

Durch die Verweise auf § 24 haben sich einzelne Nummern geändert.

Zu Nummer 7 (§ 28 Satz 3)

Die gegenwärtigen Erfahrungen bei der Aufklärung der Parteispendenaffäre der CDU zeigen, dass die bislang geltende Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren für Rechnungsunterlagen sowie von zehn Jahren für Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zu kurz greift. Diese Fristen erweisen sich aktuell als nicht ausreichend, um Spendenvorgänge der CDU vollständig aufzuklären bzw. zu erschweren die Aufklärung, da sie z.T. länger zurückreichen und die diesbezüglichen Unterlagen nicht mehr vorhanden sind. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Aufbewahrungspflicht auf zehn Jahre für Rechnungsunterlagen sowie auf 15 Jahre für Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte vorgeschlagen.

Zu Nummer 8 (§ 31 Abs. 3 – neu –)

Um Abhängigkeit, Befangenheit und Betriebsblindheit auszuschließen, sind durch die Parteien jeweils nach Ablauf von fünf Jahren neue Prüfer zu bestellen. Auch in der Wirtschaft wechseln die Prüfer nach einer bestimmten Zeit, vgl. z. B. § 318 HGB.

Zu Nummer 9 (§ 31a – neu –)

Die Einführung strafrechtlicher Sanktionen in das Parteiengesetz zur Feststellung und Ahndung individueller Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern, Beauftragten bzw. Finanzverantwortlichen ist angesichts des Spendenskandals der CDU dringend erforderlich. Eine Strafbewehrung der Parteispendenregelungen ist danach vor allem deshalb notwendig, um stärker als bisher auch mit den repressiven Mitteln des Strafrechts präventiv Rechtsverstößen im Bereich der Parteienfinanzierung vorzubeugen. Fehlende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen des Parteiengesetzes scheinen eine Missachtung des Gesetzes begünstigt zu haben. Mancher verantwortlicher Politiker sah bzw. sieht Verstöße gegen das Parteiengesetz als Kavaliersdelikte im „höheren“ Interesse seiner Partei an. Ein solches Gebaren offenbart fehlendes Rechtsstaatsverständnis.

Eine Aufnahme strafrechtlicher Sanktionen in den Fünften Abschnitt des Parteiengesetzes erscheint nicht zuletzt auch deshalb geboten, da der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln ist, wieso Rechtsverstöße mit einer z.T. erheblichen kriminellen Energie und nicht unbeachtlichen Auswirkungen ohne strafrechtliche Konsequenzen bleiben, während die Bürgerinnen und Bürger wegen geringfügiger Vergehen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Insofern geht es hier auch um die Glaubwürdigkeit der Politik.

Der § 31a Abs. 1 zählt im Einzelnen die Verstöße auf, die einer strafrechtlichen Sanktion unterfallen und bestimmt mit den Vorstandsmitgliedern und den Beauftragten einer Partei bzw. den Verantwortlichen für die Einhaltung der Finanzordnung den Kreis der strafrechtlich Verantwortlichen. Dieser Personenkreis ist ausdrücklich so bestimmt, dass alle

in der Partei für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlichen Personen bei entsprechenden Rechtsverletzungen gegen das Parteiengesetz erfasst werden.

Die Aufzählung der strafbewehrten Verstöße gegen das Parteiengesetz erfasst die wesentlichen Möglichkeiten, mit denen Spendenbestimmungen des Parteiengesetzes verletzt werden können.

Eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bzw. eine Geldstrafe erscheint als Sanktion gegen diese Verstöße angemessen.

Mit § 31a Abs. 2 wird sichergestellt, dass Vorstandsmitglieder und Finanzverantwortliche, die von Verstößen gegen die Parteienfinanzierung nach Absatz 1 Kenntnis erhalten, ihre Verantwortung gerecht werden, indem sie aktiv für eine Unterbindung bzw. Beendigung zu sorgen haben. Damit soll einem innerparteilichen Klima des bewussten Wegsehens und der passiven Unterstützung solcher Rechtsverletzungen durch diese Personengruppe entgegengewirkt werden.

Der § 31a Abs. 3 regelt die besonders schweren Fälle von Verstößen gegen das Parteiengesetz. Dazu zählen die gemeinschaftliche und fortgesetzte Tatbegehung, die Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse der Bundes- oder einer Landesregierung wie auch ihrer nachgeordneten Behörden. Zudem wird von dieser Bestimmung ausdrücklich auch die Einflussnahme auf Wahlen erfasst. Ein besonders schwerer Fall liegt auch dann vor, wenn der Täter Kenntnis davon hat, dass der Spender in politische Entscheidungsprozesse eingreifen will oder wenn es sich um besonders hohe Geldbeträge handelt.

Der Bedeutung dieser Regelung angemessen wird auch der Versuch unter Strafe gestellt.

Analog zu der Bestimmung des § 92a des Strafgesetzbuches wird neben dem Ausspruch einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, dem Straftäter die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, für die Dauer von zwei bis fünf Jahren abzuerkennen. Wer Straftaten von erheblicher Schwere gegen das Parteiengesetz begeht, ist für eine bestimmte Zeit nicht geeignet, öffentliche Ämter zu bekleiden und Wahlfunktionen wahrzunehmen, da er das an solche Funktionen gebundene besondere Vertrauen der Öffentlichkeit missbraucht hat.

Zu Nummer 10 (§ 40 Abs. 3 – neu –)

Mit dieser Regelung wird den Parteien eine angemessene Frist eingeräumt innerhalb derer sie Auslandskonten aufzulösen haben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Damit wird den Parteien und potentiellen Spendern ausreichend Zeit gegeben, sich auf die neue Gesetzeslage einzustellen.

